

# Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule Pfungstadt e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule Pfungstadt e.V.“ mit Sitz in Pfungstadt, Christian-Stock-Straße 2.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Förderung von körperlich, geistig oder seelisch Hilfsbedürftigen“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Steuerbefreiung gilt nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der einheitliche steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb umfasst die folgenden Teilbereiche:
  - Verkauf von Speisen und Getränken
  - Erlöse aus Veranstaltung: z. B. Schulfest, Sommerfest, Einschulungsfeier, Laternenfest, Weihnachtsmarkt
  - Flohmarkt / Basar
4. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Verein.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## § 2a Zusatz „mildtätige Zwecke“

1. Der Begriff "mildtätige Zwecke" umfasst die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Völlige Unentgeltlichkeit der mildtätigen Zuwendung wird nicht verlangt. Die mildtätige Zuwendung darf nur nicht des Entgelts wegen erfolgen.
3. Die Hilfsbedürftigkeit muss vorab geprüft werden, dies kann durch Bestätigungen der Gemeinde oder des Sozialamtes erfolgen. Die Dokumente sind im Original vorzulegen, erst danach ist die Auszahlung der Unterstützung möglich. Dabei sind die Vorgaben des §52 und §53 AO der obersten Finanzbehörden zu beachten.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Minderjährige Antragsteller bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung möglich und muss bis Jahresende des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
6. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
7. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung der Wilhelm-Leuschner-Schule verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:  
Die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt. Oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen.

### Vorstand:

Nancy Henrich (1. Vorsitzender)  
Frank Ruckelshausen (2. Vorsitzender)  
Matthias Koch (Rechner)

Vereinsnummer: VR 2460  
Registergericht: Darmstadt  
Steuernummer: 07 250 53293  
Finanzamt: Darmstadt

Adresse:  
Christian-Stock-Str. 2  
64319 Pfungstadt  
WLS\_Foerderverin@t-online.de

### Bankverbindung:

IBAN: DE60 5085 0150 0129 0927 77  
BIC: HELADEF1DAS  
Bank: Sparkasse Darmstadt  
Glaubiger-ID: DE63WLS00000927125

Ihre Daten werden gemäß DSGVO gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung erfolgt solange, wie es sich aus anderen Vorschriften, bspw. der steuerlichen Abgabenordnung, ergibt.

# Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule Pfungstadt e.V.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Diese legen bei der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Rechner
  - dem Schriftführer
  - dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates der Wilhelm-Leuschner-Schule
  - eine von der Jahreshauptversammlung festzulegende Anzahl von Beisitzern.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber, oder wird dies aus der Versammlung gewünscht, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam aus dem Vorstand.

## § 7 Verwaltung, Beitrag

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organisationen ist ehrenamtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit eines freiwilligen höheren Beitrages bzw. Spende.
4. Der Beitrag wird innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 8 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse berufen, wobei in jedem Ausschuss ein Vorstandsmitglied sein muss.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Sie erfordert eine dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt des gesamte Vereinsvermögen an den „Einhörnchen“, Kinderhilfe Pfungstadt e.V. in Pfungstadt (VR 84309), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Förderung von körperlich, geistig oder seelisch Hilfsbedürftigen“ verwenden muss.
3. Erfüllung und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins bzw. Darmstadt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung vom 25.03.93 beschlossen, Änderungen 17.11.2004, 25.03.2009, 23.03.2012, 11.04.2013, 19.11.2019 und 24.03.2020.

Pfungstadt, den 24.03.2020

Für den Vorstand



1. Vorsitzende  
(Nancy Henrich)



Rechner  
(Matthias Koch)

### Vorstand:

Nancy Henrich (1. Vorsitzender)  
Frank Ruckelshausen (2. Vorsitzender)  
Matthias Koch (Rechner)

### Vereinsnummer:

VR 2460  
Registergericht Darmstadt  
Steuernummer: 07 250 53293  
Finanzamt Darmstadt

### Adresse:

Christian-Stock-Str. 2  
64319 Pfungstadt  
WLS\_Foerderverein@t-online.de

### Bankverbindung:

IBAN: DE60 5085 0150 0129 0927 77  
BIC: HELADEF1DAS  
Bank: Sparkasse Darmstadt  
Gläubiger-ID: DE63WLS00000927125

Ihre Daten werden gemäß DSGVO gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung erfolgt solange, wie es sich aus anderen Vorschriften, bspw. der steuerlichen Abgabenordnung, ergibt.